

keine Klosterfrau Nichtwissen vorgeben könne, seien die Bestimmungen den Konventen zur Kenntnis zu geben⁴⁷. Nicht selten wurde es erforderlich, Reformen wiederholt einzuschärfen. Dann wurden aktuelle Visitationsurkunden als Transfixe an älteren Ausfertigungen befestigt⁴⁸.

Die Beanstandungen der Visitatoren fügen sich in das Bild spätmittelalterlicher Nonnenklöster, für das sich in der Historiographie die pejorative Bezeichnung als „Versorgungsanstalten adliger Töchter“ eingebürgert hat: Weltdistanz scheint aufgegeben, der Wille zur regeltreuen Askese erlahmt⁴⁹. Es häufen sich Verbote, weltliche Personen in die Klausur einzulassen, mit Mägden, Fremden, Bettlern oder anderen Laien Gespräche zu führen sowie Leute, die nicht dem Orden angehörten, im Klosterbezirk arbeiten zu lassen. Den Schwestern von St. Thomas wurde gar verboten, mit Nachbarn zu tanzen. Mehrfach wird der Verkauf gezapften Weines im Kloster untersagt, weil der Ausschank unerwünschte Gäste angezogen haben dürfte, die die klösterliche Stille und den festgelegten Tagesablauf störten. Nächtlicher Besuch oder Ausgang sollten durch die Anordnung unterbunden werden, die Türen des Dormitoriums und der Abtei nach der Komplet zu verschließen. Eine Strafandrohung rechnet sogar mit gewaltsamer Beschädigung der Torriegel. Die Auflösung der Klausur wurde also keineswegs hingenommen. Allerdings räumten die Visitatoren den Äbtissinnen ein, aus gewichtigen Gründen befristete Genehmigungen zum Ausgang zu erteilen⁵⁰. Dabei ist eine gewisse offizielle Akzeptanz der

47) Lib. dict. f. 98 r, f. 82 r² und f. 100 r¹.

48) Lib. dict. f. 82 r², f. 97 v², f. 100 r¹.

49) Vgl. u. a. Klaus SCHREINER, Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, HZ 248 (1989) S. 557–620. Zutreffend erscheint mir die Einschätzung S. 598: „Die Wortverbindung ‘Versorgungsanstalt’ verdrängt mitunter die Tatsache, daß materielle Existenzsicherung ein Grundbedürfnis des Menschen darstellt.“ Vgl. auch ELM, Reformbemühungen (wie Anm. 6) S. 6 f. – Visitationsurkunden sind: Lib. dict. f. 82 r² (Affolterbach), f. 88 v² (Löwenbrücken), f. 97 v–98 r (Kumbd), f. 99 r¹ (St. Thomas), f. 99 v (St. Thomas, Machern), f. 100 r¹ (Burtscheid), f. 100 v, f. 101 r (ohne erkennbaren lokalen Bezug), f. 101 v¹ bezieht sich auf die Erhebung des Vermögensstatus anlässlich der Visitation in Nemedy 1390. – Detaillierte Einzelnachweise sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, zumal klostermonographische Studien die vollständigen Texte heranzuziehen hätten.

50) Vgl. auch Lib. dict. f. 6 v²: Obwohl der (Himmeroder) Abt und Bruder Roger, der Kommissar des Abtes von Clairvaux den Walberberger Nonnen, die sie zu *procuratrices* ernannt hatten, gestattet hatten, in geschäftlichen Angelegen-